



**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Anzeige der Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG gem. § 15 Abs. 1 BImSchG für die
bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung der ME 1 bis ME 7, ME 9 bis ME 14, ME 17 und ME 22
im Stadtgebiet Marsberg**

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Meerhof GmbH, v. d. Geschäftsführer Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg-Meerhof, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 31.05.2023 eine Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung der ME 1 bis ME 7, ME 9 bis ME 14, ME 17 und ME 22 in Marsberg-Meerhof vorgelegt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Standorte der betroffenen Anlagen liegt im Außenbereich der Stadt Marsberg. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlagen. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 23.06.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40223-2023-04

Im Auftrag
gez. Kraft